

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Waffenerwerb durch Jäger | 8 |
| 2. Munitionserwerb durch Jäger | 10 |
| 3. Führen von Schusswaffen | 10 |
| 4. Unterwegs mit Schusswaffen | 12 |
| 5. Definitionen | 13 |
| 6. Mitzuführende Papiere | 14 |
| 7. Aufbewahrung von Schusswaffen | 14 |
| 8. Aufbewahrung von Munition | 18 |
| 9. Die tatsächliche Gewalt ist entscheidend | 18 |
| 10. Schießen mit Schusswaffen | 20 |
| 11. Schießen auf Schießstätten | 21 |
| 12. Arten von Schusswaffen | 21 |
| 13. Verbotene Schusswaffen | 24 |
| 14. Verbotene Munition | 24 |
| 15. Erlaubte Zielhilfen und Nachtsichtgeräte | 25 |
| 16. Verbotene Zielgeräte und verbotene Gegenstände | 25 |
| 17. Zubehör von Schusswaffen | 26 |
| 18. Munitions- und Geschossarten | 27 |
| 19. Voraussetzungen einer Waffenbesitzkarte | 27 |
| 20. Überprüfung von Bedürfnis und Zuverlässigkeit | 28 |
| 21. Keine WBK nötig bei Erwerb durch | 28 |
| 22. Unzuverlässigkeit liegt vor bei | 29 |
| 23. Die persönliche Eignung fehlt bei | 30 |
| 24. Sonstiges | 31 |
| 25. Beschusspflicht für Feuerwaffen | 32 |
| 26. Unfallverhütung | 33 |
| 27. Weitere Unfallverhütung..... | 33 |
| 28. Verhalten auf Drück- und Treibjagden | 34 |
| 29. Verhalten auf dem Schießstand | 35 |
| 30. Zum Schluss: 10 wichtige Tipps | 36 |
| 31. Übersicht 1: Aufbewahrung von Waffen und Munition | 38 |
| 32. Übersicht 2: Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe zu Hause – unterwegs – im Revier | 40 |

Crash - Kurs: Waffenrecht für Jäger

Einführung

Das Waffengesetz ist ein Sicherheitsgesetz. Es soll die Allgemeinheit vor den Gefahren durch den Umgang mit Waffen und Munition schützen. Schutzgut ist daher die öffentliche Sicherheit und Ordnung, entsprechend streng sind die Vorschriften. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz führt daher sehr oft zur Unzuverlässigkeit mit der Folge, dass der Jäger seinen Jagdschein, seine Waffenbesitzkarte und sein Revier verliert und seine Waffen abgeben oder unbrauchbar machen lassen muss. Das gilt es zu verhindern! Die nachfolgende Kurzfassung enthält das Grundwissen für die Jägerprüfung und spätere Jagdpraxis.

Stand: 15. März 2015

1. ¹ Waffenerwerb durch Jäger (§ 13 Abs. 1-3, Abs. 7) ²

1. Inhaber eines Jahresjagdscheins:

a. Langwaffen: Erwerb gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, sofern die Waffe nicht nach dem BJagdG verboten ist. Ebenso Langwaffenmunition. Antrag auf Ausstellung / Eintragung in WBK innerhalb von zwei Wochen ab Erwerb / Erhalt der Waffe. Ausnahme: Selbstlader mit Magazin für mehr als 2 Patronen nur auf WBK (Voreintrag).

b. Kurzwaffen: Erwerb gegen Vorlage einer vorher erteilten WBK (Voreintrag), Anzeige und Antrag auf Eintragung des Erwerbs innerhalb von zwei Wochen ab Erwerb / Erhalt der Waffe. Bedürfnis für zwei Stück gegeben. Kurzwaffenmunition aufgrund einer in die WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis für zwei eingetragene Kurzwaffen. Voreintrag (WBK) ist gültig: Für Erwerb: 1 Jahr, für anschließenden Besitz: Ohne Begrenzung.

2. Inhaber eines Tagesjagdscheins:

a. Langwaffen: Erwerb gegen Vorlage einer vorher erteilten Erwerbserlaubnis in einer WBK (Voreintrag). Bedürfnis für diese Waffe muss glaubhaft gemacht werden. Anzeige und Antrag auf Eintragung innerhalb von zwei Wochen ab Erwerb / Erhalt. Munition für Langwaffen: Gegen Vorlage des Tagesjagdscheins.

¹ Die rot markierten Nummern sind die wichtigsten.

² Es bedeuten: §1 = §1 WaffG; § 1 AWaffV = §1 Allgem.-WaffG-VO; Anl.1 = Anlage 1 z. WaffG; A1 = Abschnitt 1; UA1 = Unterabschnitt 1; WBK = Waffenbesitzkarte; UVV = Unfallverhütungsvorschriften.

b. Kurzwaffen:

Erwerb gegen Vorlage einer vorher erteilten Erwerbserlaubnis in einer WBK (Voreintrag), Bedürfnis muss glaubhaft gemacht werden. Anzeige und Antrag auf Eintrag innerhalb von 2 Wochen ab Erwerb / Erhalt. Kurzwaffenmunition für eingetragene zwei Kurzwaffen aufgrund einer in die WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis.

3. Inhaber eines Jugendjagdscheins:

Kein Waffen- und Munitionserwerb erlaubt, da unter 18 Jahre. Nur für die Dauer der tatsächlichen Jagdausübung und des jagdlichen Schießens dürfen sie Waffen und Munition vorübergehend erwerben, besitzen, führen und mit ihnen schießen. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten dürfen sie die Waffen auch nicht schussbereit (= vollständig entladen) führen. Danach muss die Waffe und Munition dem Berechtigten zurückgegeben werden. Jagen nur in Begleitung einer jagdlich erfahrenen Person (= mit bestandener Jägerprüfung) erlaubt, nicht auf Gesellschaftsjagen.

4. Jagdscheinanwärter:

Grundsätzlich kein Waffen- und Munitionserwerb möglich. Nur in der Ausbildung dürfen sie nicht schussbereite Waffen unter Aufsicht des Ausbilders erwerben, besitzen und führen. Bei Jugendlichen ist schriftliche Erlaubnis der Eltern und des Ausbildungsleiters nötig, diese ist mitzuführen.

Ausnahme:

Ist der Jagdschüler über 18 Jahre alt und sind seine Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde (Nachweis durch Bescheinigung des Ausbildungsleiters für Schießwesen) und auch ein Bedürfnis gegeben (z.B. keine geeignete Ausbildungswaffe vorhanden), so kann ihm eine WBK zum Erwerb und Besitz einer geeigneten Flinte bis Kal. 12 erteilt werden (kein Automat). Die WBK wird unter dem Vorbehalt des Bestehens der Jägerprüfung erteilt, sie ist auf längstens zwei Jahre befristet und berechtigt nicht zum Munitionserwerb (Nr. 13.8 WaffVwV).

5. Für alle gilt:

Bei Ersterwerb muss mit dem Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte die **sichere Aufbewahrung** nachgewiesen werden.

Daher: Vor Erhalt der Waffe geeigneten Tresor beschaffen (§ 36 Abs. 3).

6. Freier Erwerb:

Erlaubnisfreie Waffen ab 18 Jahren (Kennzeichen: F im Fünfeck, z.B. Luftgewehre bis 7,5 Joule) und erlaubnispflichtige Feuerwaffen auf dem Schießstand ab 18 Jahren zum dortigen Schießen, danach Rückgabe dortselbst an Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Nr. 5).

Merke: Der Erwerb von Schusswaffen und Munition erfolgt abgestuft, je nach Art des Jagdscheins. **Jahresjagdscheininhaber:** Langwaffen auf Jagdschein. Kurzwaffen nur auf Voreintrag in WBK, Bedürfnis für 2 Stück. **Tagesjagdscheininhaber:** Lang- und Kurzwaffen nur bei Bedürfnis, auf Voreintrag in WBK. **Jugendjagdscheininhaber:** Keine Waffen und Munition, da unter 18 J. Die Lang- und Kurzwaffen sowie die Munition müssen für Jagd Zwecke erlaubt sein. Antrag auf Eintragung in WBK innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Waffe. **Geltungsdauer** der WBK / Voreintrag: Für Erwerb der Waffe: 1 Jahr, für anschließenden Besitz: unbefristet. Bei Abgabe / Verkauf einer Waffe: Anzeige an Waffenbehörde innerhalb von 2 Wochen und Vorlage der WBK zur Berichtigung (Austragung). Der Erwerb von Waffen und Munition ist erst ab **18 Jahren** erlaubt (§ 2 Abs.1).

2. Munitionserwerb durch Jäger (§ 13 Abs. 5, § 10 Abs. 3)

1. Langwaffen-Munition: Gegen Vorlage des Jagdscheins, sofern nicht für Jagd Zwecke verboten. Gilt für Jahres- und Tagesjagdschein, beide berechtigen zum Erwerb und anschließenden Besitz der Munition.

Beachte: Wird der Jahresjagdschein nicht lückenlos verlängert, wird der Besitz von Langwaffenmunition in der jagdscheinlosen Zeit illegal!

Empfehlung: Munitionsbesitzerlaubnis für Langwaffenmunition in WBK eintragen lassen (Nr. 13.5 WaffVwV). Ebenso bei Tagesjagdschein nach Ablauf.

2. Kurzwaffen-Munition: Nur mit in WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für zwei eingetragene Kurzwaffen.

3. Freier Erwerb auf dem Schießplatz, aber ausschließlich zum sofortigen Verbrauch dortselbst. Mitnahme nur mit Erwerbserlaubnis / Jagdschein.

Merke: Für Jagd Zwecke erlaubte Langwaffen-Munition gegen Vorlage des Tages- oder Jahresjagdscheins, Kurzwaffen-Munition nur mit in der WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für maximal 2 darin eingetragenen Kurzwaffen.

3. Führen von Schusswaffen (§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3)

1. Erlaubt: Schussbereit (geladen) **und** zugriffsbereit im Revier bei befugter Jagdausübung, Jagd- und Forstschutz, Hundeausbildung, Ein- und Anschießen der Waffe sowie erlaubtem Abschuss von dem Naturschutzrecht unterstehenden Tieren (z.B. Kormorane). Das gilt auch für Jagdgäste.